



Sie sind für die wirksame und einheitliche Durchsetzung der in den rechtlichen Grundlagen zum Vollzug der Untersuchungshaft sowie der in dieser Dienstanweisung festgelegten Aufgaben zur Gewährleistung einer hohen Sicherheit, Ordnung und Disziplin beim Vollzug der Untersuchungshaft sowie in den Untersuchungshaftanstalten des MfS verantwortlich.

Dazu haben sie insbesondere zu gewährleisten:

- die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bei der Aufnahme von Personen in die Untersuchungshaftanstalten des MfS zum Vollzug der Untersuchungshaft. Dazu ist zu den Personen das Vorliegen des Haftbefehls eines Gerichtes der DDR - außer zu den in der Ziffer 9 dieser Dienstanweisung genannten Personen - zu prüfen. (Personen, zu denen der Haftbefehl vorliegt, werden im weiteren als Verhaftete bezeichnet);
 - die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit bei dem Vollzug der Untersuchungshaft und dem Umgang mit den Verhafteten, vor allem zur Wahrung der Rechte und zur Durchsetzung ihrer Pflichten, einschließlich der in Zusammenarbeit mit der zuständigen Dienstseinheit der Linie IX zu erfolgenden ständigen Prüfung der Zweckmäßigkeit bzw. der Notwendigkeit der Fortdauer von Beschränkungen der Rechte, die Verhafteten auferlegt wurden;
 - die Schaffung von Voraussetzungen zur ständigen Wahrnehmung der Aufsichtspflicht der Staatsanwaltschaft über die Einhaltung der Gesetzlichkeit und den ordnungsgemäßen Vollzug der Untersuchungshaft an Verhafteten in den Untersuchungshaftanstalten des MfS.
- Es ist zu sichern, daß die mit der Aufsichtspflicht beauftragten Staatsanwälte ihr Recht, Kontrollen über die entsprechend den rechtlichen Bestimmungen erfolgende Durchführung